

Satzung

zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Manderscheid

über die Gestaltung und den Schutz des Ortsbildes
vom 20. April 1996

Präambel

Zum Schutze und zur zukünftigen Gestaltung des Ortsbildes im Geltungsbereich dieser Satzung hat der Gemeinderat aufgrund des § 86 Abs. 1, 4 Nr. 1 und Abs. 5 der Landesbauordnung (LBauO) vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), im Benehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde die folgende Änderungssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 14. April 1997 hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

§ 3 der Gestaltungssatzung der Ortsgemeinde Manderscheid vom 20.04.1996 erhält folgende Fassung:

§ 3 Fassaden

- (1) Die Höhe der Fassade hat die Höhe der Nachbarfassade zu berücksichtigen. Es haben sich jedoch unterschiedliche Höhen zu ergeben. Die Höhendifferenz hat mindestens 0,40 m zu betragen. Die Straßenflucht -Fassadenvorderkante- darf nicht durch Vor- und Rücksprünge verändert werden.
- (2) Die Fassaden müssen als Lochfassade ausgebildet sein. Die einzelnen Fenster müssen in vertikalen und horizontalen Achsen angeordnet werden. Eingangstüren sind ebenfalls in der Fensterachse anzuordnen.

Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Sie dürfen die Achsbreite nicht überschreiten. Ein Pfeilermaß von mindestens 0,50 m ist bei Schaufenstern einzuhalten.

Im alten Ortskern - Kurfürstenstraße bis zur Mittelstraße, Burgstraße, Lieserstraße, Kirchstraße, Mittelstraße, Grafenstraße, Klosterstraße - können auch Fenster frei angeordnet

werden. Mindestens zwei Fenster sind jedoch übereinander in einer Achse anzuordnen. Ein Sockel ist durch andere Farbigkeit und anderen Putz abzusetzen.

Horizontale Gesimse sind, wenn vorhanden, zu erhalten.

- (3) Balkone und Loggien dürfen nur auf der vom öffentlichen Verkehrsraum abgewandten Seite zur Ausführung kommen. Straßenseitig sind sie nicht statthaft. Die Mauerwerkspfeiler zwischen den Öffnungen sind durch die Kragplatte der Balkone nicht zu unterbrechen.

§ 2

§ 4 der vorgenannten Satzung erhält folgende Fassung:

§ 4 Fenster und Türen

- (1) Fenster haben stehende Formate aufzuweisen. Bei Umbau und Sanierung ist die ursprüngliche, dem Ortsbild entsprechende, Fensteraufteilung beizubehalten. Fenster zwischen 1,00 m bis 1,50 m lichtet Außenmaß sind zweiflügelig auszuführen. Darüber hinausgehende Fensterformate sind entsprechend Darstellung (siehe Erläuterung 3.2) zu behandeln. Sprossen sind als echte glasteilende Sprossen auszuführen. Aufgeklebte Sprossen bzw. Sprossen zwischen den Scheiben der Verglasung sind unzulässig. Bei Gebäuden, die vor 1920 entstanden sind, sind nur Holzfenster in Dickschichtlasur weiß zulässig. Bei Gebäuden, die nach 1920 entstanden sind, sind auch andere Materialien, jedoch ausschließlich in Weiß, zulässig. Glänzende bzw. eloxierte Materialien sind nicht statthaft.
- (2) Schaufenster sind ausschließlich im Erdgeschoß zulässig und haben stehende Formate aufzuweisen. Die Schaufenster sind in den Fensterachsen der gesamten Fassade anzuordnen. Ein Pfeilermaß von mindestens 50 cm ist einzuhalten. Bei Gebäuden, die vor 1920 entstanden sind, sind nur Holzfenster in Dickschichtlasur weiß zulässig. Bei Gebäuden, die nach 1920 entstanden sind, sind auch andere Materialien, jedoch ausschließlich in Weiß zulässig. Glänzende bzw. eloxierte Materialien sind nicht statthaft.
- (3) Ursprüngliche Strukturen an alten Türen und Toren sind zu erhalten. Bei Erneuerung von Holzfüllungstüren und Holztoren ist das vorhandene Material und die vorhandene Aufteilung wieder aufzunehmen. Bei Türen an Neubauten ist Holz zu verwenden.

Tore in vorhandenen Gebäuden können in Glas ausgeführt werden, müssen jedoch die vorhandene Proportion und Gliederung aufnehmen.

- (4) Bestehende Gewände sind bei Fenstern, Türen und Toren zu erhalten.

Bei Umbau und Sanierung an Gebäuden mit Fenstergewänden sind Sandsteingewände oder Betonwerkstein in entsprechender Farbgebung zu verwenden. Außen angesetzte Rolladenblenden sind unzulässig.

§ 3

§ 5 Abs. 3 der vorgenannten Satzung erhält folgende Fassung:

- (3) Seitlich, parallel zur Straße verlaufende Aufgänge sind zu erhalten, außer an den Landesstraßen innerhalb der Ortslage.

§ 4

§ 6 der vorgenannten Satzung erhält folgende Fassung:

§ 6 Außenwände

- (1) Außenmauerwerk ist, außer original Natursteinsichtmauerwerk, zu verputzen. Die Art des Putzes ist bei Sanierung, Umbau und Neubau dem ursprünglichen Vorbild entsprechend vorzunehmen. Es ist ausschließlich Kellenwurfputz sowie Kratzputz zulässig. Reibeputz und Münchner Rauh, sowie alle übrigen Putze sind unzulässig. Außenmauern in Sichtmauerwerk wie Klinker und Kalksandstein sind auch bei Neubauten nicht zulässig. Fassadenverkleidungen aus Kunststoff, Metall, Fliesen und Eternitplatten sowie Marmor und Travertin sind nicht statthaft. Außenwände in Holz oder Blockhausbauweise, sowie in Holz verschaltete Fassaden und Außenbauteile sind nicht statthaft. Ausgenommen ist der Blockhüttenberg entlang des Weges Flur 1, Parz. 490/86; 86/12, wo sich bereits vorhandene Blockhütten befinden.
- (2) Dispersionsanstriche sind bei Umbau und Sanierung nicht zulässig. Es sind helle Farbtöne wie z. B. RAL 1013, RAL 9001, RAL 9002 oder weiß zu verwenden. Auffällige und dunkle Farbtöne wie z. B. RAL 2001, RAL 6010 oder RAL 8001 sind unzulässig. Jeder Farbton ist vor Ausführung zu bemustern.
- (3) Historische Verzierungen aus Holz oder Sandstein sind zu erhalten. Zusätzliche Verzierungen aus Holz, Schmiedeeisen sowie in Form von Malereien oder Imitationen sind nicht zulässig.

- (4) Vorhandenes Fachwerk ist, wenn es als Sichtfachwerk ausgebildet ist, freizulegen und wiederherzustellen. Fachwerk bei Neubauten oder Erweiterungen ist weder als konstruktives Fachwerk, noch als Blendfachwerk zulässig.

§ 5

§ 12 Abs. 3 der vorgenannten Satzung erhält folgende Fassung:

- (3) Wintergärten sind in Holz in filigraner Art und Weise herzustellen. Werden andere Materialien verwendet, so ist eine Farbgebung von RAL 7000 bis RAL 7010 zu verwenden. Jeder Farbton ist vor Ausführung zu bemustern. Als Glas ist klares weißes Glas zu verwenden. Getöntes Glas ist nicht statthaft.

§ 6

Es wird folgender neuer Paragraph 15 eingefügt:

§ 15 Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen regeln sich nach § 67 der LBauO.

§ 7

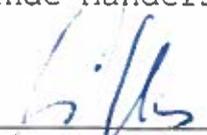
Aus dem bisherigen § 15 wird § 16 und aus dem bisherigen § 16 wird § 17.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

54531 Manderscheid, den 30.04.1997

Ortsgemeinde Manderscheid


(Ortsbürgermeister)



Verfahrensablauf:

Änderung der Gestaltungssatzung Ortsgemeinde Manderscheid

(Textkurzbezeichnung)

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates ~~Verbandsgemeinderates~~ Manderscheid am 25.09.1996 und 19.03.1997 beschlossen. Die Änderungssatzung wurde am 14.04.1997 durch die Kreisverwaltung Bernk.-Wittlich genehmigt.
2. Die Satzung wurde am 30.04.1997 durch den Ortsbürgermeister ~~Bürgermeister~~ ausgefertigt.
3. Diese Satzung wurde am 02.05.1997 in der Bürgerzeitung "Das Blättchen" der Verbandsgemeinde Manderscheid öffentlich bekanntgemacht und ist mit Ablauf des gleichen Tages vollzogen.
4. Nach Abschluß des Verfahrens wurde eine Ausfertigung dieser Satzung der Kreisverwaltung Bernk.-Wittlich (für die Satzungssammlung) zum dortigen Verbleib übersandt.

Manderscheid, den 02.05.1997

Verbandsgemeindeverwaltung
Manderscheid

Im Auftrag:

